

Andrea Grünhagen:

## Wie man Hans und Grete in den Stand der heiligen Ehe versetzt ...

### Die Trauung im Spiegel historischer agendarischer Formulierungen<sup>1</sup>

Eine historisch-theologische Betrachtung des Themas Trauung mit diesem Fokus hat naturgemäß eine Schwierigkeit. Die historischen Texte aus Agenden bieten uns keine Antworten, was passiert, wenn Hans lieber Bertram ehelichen möchte. Auch nicht, was passiert, wenn Grete schon mal verheiratet war. Oder wenn Hans seine Freundin römisch-katholischen, muslimischen oder auch gar keines Glaubens heiraten will. Sie antworten nicht auf alle Fragen, die wir an sie stellen.

#### Trauung biblisch?

Manches muß die Ethik klären, manches die Liturgiewissenschaft, manches die Exegese. Aus exegetischer Sicht wird beispielsweise darauf hingewiesen, daß die Heilige Schrift so etwas wie einen Ritus zur Eheschließung nicht kenne, jedenfalls nicht im gottesdienstlich-kultischen Zusammenhang, und wir es in biblischem wie kirchengeschichtlichem Kontext mit sehr divergierenden und sich entwickelnden Formen der Eheschließung und unterschiedlichen Rechtsnormen zu tun haben.<sup>2</sup> Das ist als Beobachtung sicher zutreffend. Die Frage ist aber, welche Schlüsse man daraus ziehen soll. Und ich würde doch sagen: Auch wenn wir nicht wissen, wie der Ritus einer Eheschließung ausgesehen hat und inwiefern er religiöse Bezüge hatte, läßt sich doch annehmen, daß es ihn gegeben hat. Denn mindestens ein terminus a quo für eine Ehe muß auch im biblischen Kontext (der natürlich einen großen Zeitraum umfaßt) vorgelegen haben, es mußte also klar sein, ob und ab wann Leute verheiratet waren. Denn welchen Sinn machten sonst die entsprechenden Rechtssatzungen in der Bibel? Das, was wir heute Trauung nennen, war natürlich nicht „einfach da“. Man weiß, daß etwa seit dem 9./10. Jahrhundert Ehen „in facie ecclesiae“ (= mit dem Erscheinen vor der Kirche) öffentlich geschlossen wurden, um den Rechtsstatus zu dokumentieren. Aber um die Frage nach dem theologischen

1 Die vorliegenden Ausführungen wurden auf dem Bezirkspfarrkonvent Niedersachsen-Süd im September 2015 vorgestellt. Aufgrund von praktischen Fragen rund um das Thema „Trauung“ wurde dieses Thema gewählt.

2 Achim Behrens, *Theologische Reflexionsgeschichte des Alten Testaments*, S. 259. „Dabei ist zu bedenken, daß die Konnotation heutiger soziologischer Begriffe wie „Familie“ oder „Ehe“ die im AT vorausgesetzten Verhältnisse nur ungefähr treffen, wenn auch auf eine solche Begrifflichkeit nicht verzichtet werden kann ... Wir erfahren nichts über den Ritus der Eheschließung. Falls dieser einen religiösen Aspekt gehabt haben sollte, wird dies nicht berichtet. Die Gemeinschaft von Mann und Frau als Kern des Familienlebens und mit dem Ziel, Kinder zu haben, wird immer schon als selbstverständlich vorausgesetzt.“

Inhalt des Ritus zu beantworten, sollte es doch möglich sein, aus dem biblischen Zeugnis insgesamt Kriterien zu entwickeln, was eine christliche Ehe bzw. Eheschließung ist.

Weil das meiste bei diesem Thema einer längeren Darstellung bedürfte, möchte ich auch nur an einem Punkt die Sonde ansetzen. Nämlich bei der Trauformel. Es gibt im Bezug auf die Trauung eine Menge Aspekte, beispielsweise die Auswahl der Lesungen, die musikalische Gestaltung, ob fotografiert werden darf, ob die Braut geküßt werden soll – keine Hochzeit im Fernsehen findet ohne diese alles entscheidende Aufforderung statt.

### **Was macht die Trauung zur Trauung?**

Darum geht es jetzt nicht. Sondern um den Kern der Frage: Was macht die Trauung zur Trauung? Was passiert da eigentlich? Passiert da was? Und durch wen und wodurch? Anders gefragt: Sind die beiden, die als Braut und Bräutigam in die Kirche kommen (also ungeachtet der Tatsache, daß sie schon fünf Jahre zusammenleben und ein weiteres dazu standesamtlich verheiratet sind), nach der kirchlichen Trauung etwas anderes als vorher? Nämlich ein Ehepaar. In einem anderen Stand, um es altmodisch auszudrücken.

Nun begegnet uns auf Schritt und Tritt bei diesem Thema die Tatsache, daß sich jeder Pastor für einen Experten hält, denn Trauung hat man aktiv oder passiv schon mal erlebt und gestalten müssen. Und dann ist die Freude an der eigenen Kreativität auch groß.

Was die historischen Texte leisten, ist, daß sie unsere Vorverständnisse in Frage stellen und Kriterien erarbeiten lassen.

### **Die Bedeutung des Ehekonsenses**

Wenn ich die sog. Copulationsformel („spreche ich euch ehelich zusammen“) näher in den Blick nehme, verzichte ich in weiten Stücken darauf, die Traufragen ausführlich zu betrachten, was manchem eigentlich spannender erscheinen mag. Was ließ man die Brautpaare nicht schon alles versprechen! An dieser Stelle nur ein paar Sätze dazu. Die Traufragen sind im ursprünglichen Sinne das Erfragen des sog. consensus. Nach römischem und germanischem Recht wurde dieser Konsens ausgehandelt, von den Betroffenen (also von den Männern jedenfalls) oder deren rechtlichen Vertretern und unter Zeugen bestätigt. Dieser Konsensus ist das, was die Ehe einerseits konstituiert. Seit dem frühen Mittelalter kam dabei dem Priester die Rolle desjenigen zu, der diesen Konsens, also die gegenseitige Übereinkunft, abfragte.

Bis heute hat ein römisch-katholischer Priester die Pflicht, sich im Traugespräch davon zu überzeugen und es sich schriftlich bestätigen zu lassen, daß beide ihre Entscheidung bei klarem Verstand und vor allem aus freien Stücken getroffen haben. Im gegenteiligen Fall wäre das ein Eehindernis.

Der „Konsens der Ehemilligen“ spielt eine wichtige Rolle. Eine ausführliche Begründung für diesen Ansatz, der die Eheschließung als einen „Prozeß der Öffentlichmachung des Ehekonsenses“ versteht, hat Gert Kelter in seinem gleichnamigen Aufsatz in *Lutherische Beiträge* 1/2014 dargestellt. Darin wird davon ausgegangen, daß der Konsens der Brautleute der erste und entscheidende Schritt auf einem Weg ist, der über verschiedene Stationen der Öffentlichmachung führt und mit der Trauung zum Abschluß kommt.

Seit dem 11. Jhd. fand das Abfragen des Ehekonsensus vor der Kirchentür im Angesicht der Kirche in Gestalt des Priesters statt. Zunächst in Nordfrankreich beheimatet, kam dieser Brauch auch nach Deutschland, und große Kirchen bekamen eigens „Brautportale“, zu sehen beispielsweise in Nürnberg in St. Lorenz und St. Sebald.

Es ist also ein Märchen, daß die Zeremonie vor der Kirchentür zeigen sollte, die Ehe sei „ein weltlich Ding“ im Sinne einer Rechtsordnung, die Staat und Gesellschaft nach gusto ändern könnten.

Vielmehr fand sie zum Zwecke der „Öffentlichmachung“ im Schnittpunkt von Kirche und Welt statt, wo sie ja theologisch auch hingehört. Wobei, weil es sich eben um eine Handlung im Bereich des 1. Artikels handelt, Luther in seinem Traubüchlein dem Reich zur Linken den Vortritt läßt. Und es gelang in Zeiten größerer gesellschaftlicher Überschaubarkeit natürlich, auf diese Weise Öffentlichkeit herzustellen. Dazu diente auch das bis zu dreimalige Aufgebot von der Kanzel, um etwaige Gründe, die eine Hochzeit verunmöglichen, z. B. Bigamie, eine noch bestehende Verlobung mit einem anderen, zu nahe Verwandtschaft usw. auszuschließen.

### **lunctio manuum – das Ineinanderfügen der Hände**

Wirft man an dieser Stelle einen Blick in Luthers Traubüchlein, so stellt man fest, daß er ausgesprochen knapp formuliert.

„Für (= vor) der Kirchen trauen mit solchen Worten:

„Hans, willst Du Greten zum ehlichen Gemahle haben?“

Dicat: „Ja.“

„Greta, willst Du Hansen zum ehelichen Gemahle haben?“

Dicat: „Ja.“

Hie laß sie die Trauringe einander geben und fuge ihre beide rechte Hand zusammen und spreche: „Was Gott zusammenfuge, soll kein Mensch scheiden.“

Darnach spreche er für allen ingemein: „Weil denn Hans N. und Greta N. einander zur Ehe begehren und solchs hie öffentlich für Gott und der Welt bekennen, darauf sie die Hände und Trauringe einander gegeben haben, so spreche ich sie ehlich zusammen im Namen des Vaters und des Sohns und des Heiligen Geists, Amen.“<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Martin Luther, Traubüchlein für die einfältigen Pfarrherrn (BSLK S.531).

Nur der Ehekonsens wird abgefragt, nichts weiter versprochen.

Dann folgt der Ringwechsel, wobei es auch da bis heute unterschiedliche Traditionen gibt. Luther folgt derjenigen, die einen gegenseitigen Ringwechsel vorsieht. Das anglikanische Book of Common Prayer enthält bis heute die andere Variante: „With this ring, I take you to my wife.“ Nur die Frau bekommt einen Ehering angesteckt. Darin lebt die Erinnerung an alte germanische Sitten im anglo-amerikanischen Raum fort.

Dann kommt das Zusammenfügen der Hände der Brautleute. Noch bei Luther heißt es: „und fuge ihre beide rechte Hand zusammen.“ Also der Pfarrer soll das tun. Heute reicht das Brautpaar sich die Hände. Dafür haben einige Pfarrer die Symbolhandlung aus dem katholischen Bereich übernommen, die Stola um die Hände zu wickeln. Das trifft den Sinn, man muß allerdings dazu eine Stola tragen. Geschichtlich ist es die sog. *iunctio manuum*. Eigentlich legt der Vormund der Braut dazu ihre Hand in die des Bräutigams. Eine Sitte, die sich auch bei uns durch Film und Fernsehen zunehmend verbreitet. Aus diesem Grund wird die Braut vom Vater oder seinem Vertreter in die Kirche geführt. Ich denke, den wenigsten Bräuten, die diese Sitte übernehmen wollen, ist die ursprüngliche Bedeutung klar, nämlich die Übergabe aus der Verantwortung des Vaters in die des Ehemanns. Seit Frauen nach deutschem Recht selbst mündig sind, entbehrt sie natürlich rechtlich jedes Sinnes. Interessant ist, daß die entsprechende Agende der Missouri-synode (Lutheran Service Book) an der betreffenden Stelle zwei Varianten fakultativ anbietet.<sup>4</sup> Entweder eine „Übergabe“ oder das Abfragen des Konsenses und der Zustimmung der Eltern.

Es handelt sich bei der *iunctio manuum* aber nicht um einen Handschlag der Brautleute wie auf dem Viehmarkt. Deshalb fügt nach Luther ja auch der Pfarrer die Hände ineinander (oder spricht wenigstens die Aufforderung dazu).

<sup>4</sup> Lutheran Service Book St.Louis 2006, S. 276:

P: Name of the bridegroom, will you have this woman to be your wedded wife, to live together in the holy estate of matrimony as God ordained it? Will you nourish and cherish her as Christ loved his body, the church, giving himself up for her? Will you love, honour, and keep her in sickness and in health and, forsake all others, remain united to her alone, so long as you both shall live? Then say: I will.

P: Name of the bride, will you have this man to be your wedded husband, to live together in the holy estate of matrimony as God ordained it? Will you submit to him as the church submits to Christ? Will you love, honour and keep him in sickness and in health and, forsaking all others, remain united to him alone, so long as you both shall live? Then say: I will.

The pastor may ask for the bride to be given in marriage or for the parents of the couple to give their consent and blessing.

...  
P: Now, that N.N. and N.N. have committed themselves to each other in holy matrimony, have given themselves to each other by their solemn pledges, and have declared the same before God and these witnesses, I pronounce them to be husband and wife, in the name of the Father and of the Son and of the Holy Spirit.

## Ökumenisches und Historisches

Kommen wir an dieser Stelle aber nun zum Kern der Trauung. Es lohnt sich, einmal über diesen Begriff nachzudenken. Eine Trauung ist etwas anderes als ein Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung.

Unbedingt zu vermeiden ist das Wortspiel, das man manchmal auf Einladungskarten zur Hochzeit lesen kann: „Wir trauen uns.“ Sich selbst traut niemand.

Allerdings ist in der römisch-katholischen Kirche die Ehe ein Sakrament, das sich das Brautpaar gegenseitig spendet<sup>5</sup>; ein Bischof, Pfarrer oder Diakon assistiert dabei im Sinne einer Bezeugung, wobei auch ein Laie mit dieser Assistenz beauftragt werden kann. Auf diese Weise ist es sowohl möglich nach katholischem Verständnis, eine standesamtliche Trauung nachträglich anzuerkennen (dann war eben der Standesbeamte die Assistenz) oder für Trauungen in einer anderen Kirche Dispens von der Formpflicht zu gewähren (dann ist z.B. der lutherische Pastor, im obengenannten Sinne als Laie, der Assistent).<sup>6</sup> Der eigentliche sakramentale Akt nach röm.-kath. Lehre ist das Vermählungswort der Brautleute, wobei die *materia* der Konsens ist und die *forma* das gesprochene Wort. Spricht man nun auch lutherischerseits von einer Betonung des Konsensus, liegt eine beachtliche ökumenische Anschlußfähigkeit des Trauverständnisses vor. Allerdings regt sich in der röm.-kath. Kirche zunehmend das Bemühen, das Segensgebet des Priesters über dem Brautpaar als sakramentalen Akt zu verstehen in dem Bewußtsein, daß es sich bei ihrer gegenwärtigen Lehre und Praxis um eine nicht unproblematische speziell westkirchliche Praxis handelt, und in den orthodoxen Kirchen des Ostens der Priester der Spender des Ehesakramentes ist.

Wobei wir also wieder bei der Anfangsfrage wären. Was passiert nun bei der kirchlichen Trauung?

Dazu werfen wir nun nach dem Ausflug in die Ökumene einen Blick zurück in die Geschichte der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK). Es ist ja nicht unerheblich, daß die Frage nach der Bedeutung der Trauung am Beginn der Entstehung einer der Vorgängerkirchen der heutigen SELK steht. Leider ist diese Tatsache entweder in Vergessenheit geraten oder mit einer gewissen Peinlichkeit behaftet. Darum kommen bei der Frage nach der Entstehung unserer Kirche fast immer reflexartig Antworten entlang der Stichworte: Union – Abendmahl – Agende. „Das Sakrament ist natürlich wichtig, aber die Trauung, das ist ja nur eine Amtshandlung ...“ Und dann folgt meist ein vulgärprotestantisches Trauverständnis, das vermutlich selbst dem unierten Berliner Oberkirchenrat im 19. Jahrhundert die Schamesröte ins Gesicht getrieben hätte.

5 „Das Sakrament der Ehe spenden sich die Brautleute gegenseitig.“ CIC can. 1012.

6 CIC can. 1108§1. Und can. 1127. Im Falle einer nachträglichen Gültigmachung einer standesamtlichen Eheschließung durch Unterschrift und Pfarrsiegel spricht man in der röm.-kath. Kirche von einer *sanatio radice*.

Nein, es ging bei der Entstehung der Hannoverschen Ev.-Luth. Freikirche wie bei der Ev.-luth. Kirche in Preußen darum, daß eine Agende geändert wurde durch Betreiben von Theologen, die in Hannover noch schlimmer als in Preußen dies nicht auf staatlichen Druck, sondern in vorausseilendem Gehorsam zu tun glaubten. Und was dann in der neuen Agende in Hannover stand, das war so falsch und unbiblich, wie es in bestimmten Teilen die Unionsagende in Preußen war.

Um es von vornherein zu sagen: Man begreift nicht, warum es am Punkt der Trauagende zur Spaltung kam, wenn man nicht weiß, wie ernst es Theologen und Pastoren mit ihrem Amt war und mit dem, was sie „anstatt und auf Befehl“ des Herrn taten. Bei ihnen galt die Überzeugung, daß nichts, was mit einer Vollzugsformel passiert, ein Adiaphoron sein könnte, sondern dadurch im Falle des Mißbrauchs der Name Gottes entheiligt wird. Dazu sei die Begründung der Hannoverschen Ev.-Luth. Freikirche aus dem Jahr 1877 ausführlich zitiert:

„Die Trauung ..., ist keine bloße Zeremonie, sondern eine göttliche Ordnung, von der Kirche dem Worte Gottes gemäß geordnet, kann also nicht ohne Sünde aufgehoben und in eine Scheintrauung verwandelt werden.

Die neue Trauordnung verstößt gegen das zweite Gebot. Ist sie nur eine Zeremonie, die Gott nicht geboten hat, wie das Landeskonsistorium (L.K.) sagt, so soll man dabei nicht die Worte gebrauchen ‘im Namen des dreieinigen Gottes’. Dies wird nicht anders, wenn das L.K. erklärt, die neue Trauung solle den Eheleuten, welche ihre Ehe auf dem Standesamte geschlossen haben, die Gewißheit geben, daß ihre Ehe Gott gefalle. Das sollte die Kirche vor der Eheschließung getan haben; hinterher ist es überflüssig, also ein Mißbrauch des göttlichen Namens.

Die neue Trauung verstößt auch gegen das achte Gebot, denn sie führt die Leute in den Irrtum, daß sie wesentlich dasselbe sei wie die alte Trauung, während sie in Wahrheit gar keine Trauung ist, d.h. *eine Handlung, durch welche die Ehe geschlossen wird.*“<sup>7</sup>

Aber zunächst zum äußeren Gang der Dinge. Am 6. Februar 1875 wurde das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Zivilehe beschlossen, am 1. Januar des folgenden Jahres trat es in Kraft. Geplant war es als eine Maßnahme des Kulturkampfes, bei dem es darum ging, die Kompetenzbereiche zwischen der Kirche und dem modernen Staat neu abzustecken, speziell den Einfluß der katholischen Kirche zu verringern und neue säkulare Regelungen zu schaffen, die an die Stelle alter kirchlicher Rechte treten sollten. Bis zu diesem Zeitpunkt bildeten die Kirchenbücher gleichsam auch das Personenstandsregister. Die Einführung der Zivilehe an sich war nun jedoch nicht der Grund für die Separation. Es wäre ja auch völlig unsinnig, wegen einer Maßnahme des Staates aus der Kirche auszutreten. Das Problem entstand

7 „Unterlüßer Erklärung vom 6.6.1877“ der Hannov. Ev.-Luth. Freikirche (in: Manfred Roensch, Quellen zur Entstehung und Entwicklung selbständiger ev.-luth. Kirchen in Deutschland, S. 359).

durch die Reaktion der kirchlichen Gremien in der Provinz Hannover auf die neue Gesetzeslage und ihre theologische und menschliche Standhaftigkeit hinter der Entscheidung. Denn eigentlich hätten Konsistorium und Landessynode in keiner Weise reagieren müssen. Im neuen Reichsgesetz (§ 82) hieß es: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch das Gesetz nicht berührt.“<sup>8</sup> Der preußische Kultusminister erklärte: „Der Zivilakt soll und will keine Trauung sein, sondern nur die protokollarische Aufnahme einer Erklärung. Die Kirche hat das Recht, von ihrem Standpunkte aus die Bedingung für die Trauung zu regeln, wie sie es für angemessen erachtet.“<sup>9</sup>

Im Sommer 1876 tagte die 2. Hannoversche Landessynode. Sie beschloß, obwohl der preußische Staat dies gar nicht verlangt hatte, der neuen Zivilstandsgesetzgebung Rechnung zu tragen. Im neuen Kirchengesetz hieß es: „Die kirchliche Trauung hat die rechtsgültig geschlossene Ehe zur Voraussetzung.“ Rudolph Rocholl, damals Superintendent in Göttingen, protestierte scharf: „Verbeugung vor dem Staat“ und „Selbstverstümmelung der Kirche“<sup>10</sup> nannte er das und sagte: „Die Katholiken lassen sich nicht an ihre Altäre greifen. Ehre den Katholiken! Die Juden lassen sich auch nicht dergleichen gefallen. Die Synagoge betrachtet die Zivilehe als für sie nicht bestehend. Ehre den Juden! – Wenn die Nacken in Hannover so geschmeidig geworden sind, unter dem Joch dieser Liturgie einher zu gehen, so wird eine tiefe Klage die Antwort sein.“<sup>11</sup> Denn es ging nicht nur darum, vor der kirchlichen Trauung die standesamtliche nachzuweisen, sondern auch die Agende selbst wurde geändert.<sup>12</sup>

8 Geschichte der Hannoverschen ev.-luth Freikirche, S.2.

9 Ebd.

10 H.Hübner, Rudopf Rocholl, Elberfeld 1910, S.260.

11 A.a.O S.262.

12 Zum Vergleich ist hier die Synopse der alten (nach der Lüneburgischen Kirchenordnung) und der neuen (1876) Form der Trauordnung wiedergegeben, aus: Hannoversche evangelisch-lutherische Freikirche, Pastorenconvent (Hg.), Celle 1924, S.4 / Quellen zur Geschichte selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland, W. Klän/Gilberto da Silva (Hg.), Göttingen 2010, S.371:

**Alte Form**

Es sind allhie gegenwärtig N.N. und N.N., welche sich in den ehelichen Stand nach göttlichem Willen zu begeben bedacht sind usw.

oder

Es sind diese gegenwärtige Personen, Braut und Bräutigam willens, nach Gottes Gebot und Ordnung in den heiligen Ehestand zu treten.

**Neue Form**

Es sind hier gegenwärtig N.N. und N.N., die ordentlicher Weise ihre Ehe rechtsgültig geschlossen haben und nun mehr im Namen des dreieinigen Gottes sich wollen trauen lassen.

**Alte Form**

Weil N.N. und N.N. sich untereinander zur Ehe begehren usw., so spreche ich sie ehelich zusammen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

oder

Weil denn diese gegenwärtige Personen N.N. und N.N. einander zur Ehe begehren usw., so spreche ich sie hiermit öffentlich vor dieser christlichen Versammlung ehelich zusammen usw. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

**Neue Form**

Weil denn diese gegenwärtige Personen N.N. und N.N. einander zur Ehe begehrt und allhier vor Gottes Angesicht und vor dieser Gemeinde sich als christliche Eheleute bekannt, sich auch darauf die Hände gegeben haben, so spreche ich als ein verordneter Diener der Kirche sie zusammen usw.

## **Konsens als Fundament?**

Die alte Lüneburgische Kirchenordnung folgt Luthers Traubüchlein darin, daß zunächst der Konsensus abgefragt wird. Auf diesen Konsensus hin folgt das Zusammensprechen, das, meiner Meinung nach, mehr ist als ein kirchenrechtlicher Akt der Bestätigung des Konsensus, denn dazu wäre nicht die Vollzugsformel „Im Namen ...“ nötig, sondern diese legt ja gerade nahe, daß es sich um die Konstituierung von etwas Neuem handelt.

Beschreibt man also die Öffentlichmachung des Ehekonsensus als einen Weg (s.o.), so trägt dies dem Erleben der Beteiligten Rechnung. Natürlich findet sich ein Paar nicht plötzlich als verheiratet vor. Dies bedeutet allerdings nicht, daß nun der Weg schon das Ziel wäre und an jedem beliebigen Punkt des Weges schon von Ehe zu reden ist.<sup>13</sup> Vielmehr handelt es sich um einen Weg auf ein Ziel zu. Und dies ist m.E. für christliche Brautleute die kirchliche Trauung. Diese ist keine Ergänzung der standesamtlichen Trauung. Es gibt an der standesamtlichen Trauung nichts zu ergänzen und auch nichts zu vervollständigen. Schon Theodor Harms hat darauf hingewiesen, daß es sich um zwei völlig verschiedene Bereiche handelt und völlig verschiedene Güter verleiht. Die Eheschließung auf dem Standesamt schließt eine vollständige rechtsgültige Ehe vor dem Staat. Die kirchliche Trauung begründet die christliche Ehe zweier Christenmenschen in den Augen Gottes. Ansonsten müßte man ja von einer Wiederholung dessen reden, was auf dem Standesamt geschehen ist. Man sollte meinen, daß ein deutscher Beamter in der Lage ist, eine Eheschließung für den Bereich der deutschen staatlichen Gesetzgebung zu vollziehen, die hoffentlich der Sache nach nicht offen ist für anders deutende Wiederholungen und Ergänzungen. Die Frage ist doch, wodurch zwei Menschen in den Augen Gottes und vor der christlichen Gemeinde verheiratet sind? Jedenfalls nicht durch die Unterschrift auf dem Standesamt.

Der Konsens der Brautleute begründet das Zustandekommen der Ehe, ohne Frage. Er ist aber nicht die Eheschließung selbst, als sei das Ganze ein Prozeß, in dem Gott im Sinne der allgemeinen Weltregierung des Allmächtigen auch irgendwie vorkommt und die kirchliche Trauung tatsächlich zur „Scheintrauung“ verkommt, weil in ihr gar nichts mehr geschieht. Um es dagegen auf den Punkt zu bringen: Die bürgerliche Ehe wird durch einen Rechtsakt auf dem Standesamt konstituiert, und die christliche Ehe vor Gott und im Angesicht der Kirche durch das Zusammensprechen des Pfarrers als berufenem Diener der Kirche im Namen des dreieinigen Gottes.

<sup>13</sup> Der Diskussion über die vorliegenden Ausführungen im Forschungskolloquium der LThH im Februar 2015 verdanke ich an dieser Stelle den Hinweis, daß der Vollzug der Ehe ebenfalls ein konstituierendes Element darstellt. Ich denke, auch dabei ist wie bei der „Öffentlichmachung“ sowohl von Schritten eines Weges als auch von unhintergebarerer Einmaligkeit zu reden. Historisch ist dazu anzumerken, daß ab dem 12. Jhd. in einem Disput zwischen den Fakultäten von Paris und Bologna geklärt wurde, ob die Ehe durch den Konsens oder den Vollzug gültig wird. Die röm.-kath. Kirche lehrt bis heute, daß der Konsens gültig macht, aber ohne Vollzug kann die Ehe wieder aufgelöst werden.



Daß ein Pfarrer besser niemanden traut, der „an den Haaren zum Altar geschleift wird“ und darum noch mal nach dem Consensus fragt, ist sicher besser. Auch in seelsorgerlicher Hinsicht macht es durchaus Sinn, Braut und Bräutigam durch das Abfragen ihrer Zustimmung bewußt zu machen, daß sie das gewollt haben, was an ihnen geschieht, wenn sie bis zum Tod als Mann und Frau unauflöslich verbunden werden. Es kann in Krisen der Ehe eine Hilfe sein, sich zu erinnern, daß man freiwillig sein Wort gegeben hat. Und noch hilfreicher ist die Gewißheit, daß diese vielleicht so langweilige, unerträgliche Ehe anstatt und auf Befehl im Namen Gottes geschlossen ist.

Und noch einmal grundsätzlicher gewendet: Als Lutheraner sind wir doch sehr vorsichtig, irgendetwas auf die Zustimmung von Menschen zu gründen. Aber bei der Ehe soll es allein so sein? Und was dann, wenn der Konsens nicht mehr besteht? Kann der Pfarrer dann auch zurücknehmen, was er im Namen des dreieinigen Gottes getan hat?

Davon abgesehen halte ich es für einen Irrtum, die Reinheit der Motive von Menschen gar beurteilen zu können. Also: So, wie niemand weiß, ob jemand bei der Beichte aus echter Reue beichtet, genauso wenig kann jemand beurteilen, ob ein echter Ehekonsens vorliegt oder ob hier jemand nicht will, sondern „wollen muß“. Aber woraufhin traut man denn dann?

### **Auch bei den Altlutheranern**

Die Geschichte der Vorgängerkirchen der SELK lehrt uns manches, was heute noch zur theologischen Klarheit helfen kann. Nicht zuletzt sind ihre theologischen Einsichten auch ein Spiegel und manchmal sagen sie uns: Bedenke, wovon du gefallen bist. So ist es auch mit dem Verständnis der Trauung. Es sage keiner, das seien Sonderfündlein der Hannoverschen Freikirche gewesen, eine peinliche Reminiszenz in der Freikirchengeschichte. Und die Altlutheraner hätten es ganz anders gesehen und die Ziviltrauung begrüßt. So ist es nicht. Die Altlutheraner begrüßten vielleicht die Rechtssicherheit der Ziviltrauung, weil sie in der Verfolgungszeit erlebt hatten, daß die von den amtsenthobenen Pastoren geschlossenen Ehen nicht anerkannt wurden und etwaige Kinder als unehelich galten und unierte Vormünder gesetzt bekamen. Aber für eine christliche Ehe hielten sie die bürgerliche Ehe nicht. Hier hilft ein Blick in die betreffende Agende.<sup>14</sup>

14 Aus der Agende für die Evangelisch-lutherische Kirche in Preußen (1886) S.25:

„Ich frage dich, N.N., im Namen Gottes und unsers Herrn und Heilands Jesu Christi und vor seinem Angesicht: willst du deine hier gegenwärtige Braut (Jungfrau) N.N. zu deinem ehelichen Gemahl nehmen, sie treu und herzlich lieben, sie schützen und ernähren, sie in keiner Not verlassen, auch dich nicht von ihr scheiden, bis der Tod euch scheidet? Ist dies deines Herzens fester Entschluß, so bezeuge solches vor Gott und diesen Zeugen und antworte Ja. Ja.

Ich frage auch dich, N.N. im Namen Gottes und unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi und vor seinem Angesicht: willst du deinen hier gegenwärtigen Bräutigam (Junggesellen) N.N. zu deinem ehelichen Gemahl nehmen, ihn treu und herzlich lieben, ihn in keiner Not verlassen und ihm unterthan sein in dem Herrn, auch dich nicht von ihm scheiden, bis der

Nicht nur das Versprechen der Brautleute ist anspruchsvoll, es besteht sogar nicht der Hauch eines Zweifels, daß die Pastoren der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Preußen damals genau wußten, was sie bei einer Trauung taten. Mit dem Hinweis auf die Ordinationsvollmacht, mit der Vollzugsformel und dem Schriftwort, das ja nicht weniger sagt, als daß diese gerade anstatt und auf Befehl Gottes, also von Gott selbst zusammengefügte Ehe unauflöslich ist.

Noch bezeichnender ist, was die Agende im Fall einer kirchlichen Trauung bereits seit längerer Zeit standesamtlich verheirateten Paaren sagt. Da ist von unserer heutigen Erleichterung, wenn Leute doch noch irgendwann „die Kurve kriegen“ und auch in der Kirche heiraten, wenn sie das Geld für den Junggesellenabschied, die Party und die Hochzeitsreise zusammenhaben, jedenfalls nichts zu spüren. Von einer Anerkennung der standesamtlichen Ehe als christlicher Ehe in den Augen Gottes, auf die noch das Sahnehäubchen des Segens gelegt wird, der dem Paar offensichtlich nicht unmittelbar wichtig war angesichts der bereits verstrichenen Zeit, kann jedenfalls nicht die Rede sein.<sup>15</sup>

Dieser Passus bietet eigentlich eine hervorragende Zusammenfassung dessen, was bei einer Trauung geschieht: Die Kirche respektive die versammelte christliche Gemeinde nimmt das Ehegelöbnis entgegen<sup>16</sup>, das Brautpaar wird im Namen Gottes zu Eheleuten zusammengegeben, es wird gesegnet und es wird mit ihnen und für sie gebetet.

---

Tod euch scheidet? Ist dies deines Herzens fester Entschluß, so bezeuge solches vor Gott und diesen Zeugen und antworte: Ja.

Ja.

So wechselt die Ringe und gebet einander die rechte Hand.

(Bei dem Ringwechseln kann der Pastor sprechen: Der Ring ist allewege in der christlichen Kirche als ein Zeichen der ehelichen Vertrauung gebraucht und soll euch bezeugen, daß ihr vor Gott und allen Menschen im heiligen Ehestand unauflöslich vereinigt und verbunden seid.)

Der Pastor legt seine rechte Hand auf die zusammengefügten Hände des Brautpaares und fährt fort: Weil ihr denn einander zur Ehe begehret und solches hier öffentlich bekennet, euch auch darauf die Hand (und Ringe) gegeben habt, so spreche ich als ein berufener Diener der Kirche euch ehelich zusammen im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“

15 Aus der Agende für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Preußen (1886) A.a.O. S.26:

„Für den Fall, daß Brautleute unter Verschmähung der Trauung nur bürgerlich die Ehe eingegangen haben, hernach aber wegen des gegebenen Ärgernisses Buße thun und nachträglich die Trauung begehren, wird nach gehaltener Traurede fortgefahren:

„Nachdem der gegenwärtige N.N. und die gegenwärtige N. geb. N bereits vor ... Jahren (Monaten) allein in staatsbürgerlicher Form und Weise einander zur Ehe genommen und bisher als Ehegatten miteinander gelebt haben, nunmehr aber durch Gottes Gnade ernstlich begehren, auch vor Gott und nach Ordnung der christlichen Kirche zusammen gegeben zu werden und miteinander zu leben, so sind wir hier in Gottes Namen versammelt, daß wir ihr christliches Ehegelöbnis entgegen nehmen, sie im Namen des dreieinigen Gottes ehelich zusammen geben, den Segen über sie sprechen und mit ihnen und für sie Gott bitten, Er wolle ihnen einen gottseligen, fröhlichen und friedlichen Ehestand geben, dem Satan aber und allen bösen Leuten zwischen ihnen wehren.“

Hierauf die Handlung ganz wie gewöhnlich.“

16 An diesem Punkt spielt die Öffentlichmachung tatsächlich eine wichtige Rolle.

Wo die Theologie klar ist, klären sich auch viele Fragen der äußerlichen Gestaltung: Da es um das Abfragen des Konsensus geht, sind ausufernde, rührende, selbstentworfenen Trauversprechen nicht nötig; die Trauung findet frei und öffentlich vor der Gemeinde als Zeugen statt und nicht im privaten Rahmen im Garten, am Strand oder im Heißluftballon; vor der Trauung sind die Leute keine christlichen Eheleute und also auch nicht als solche anzusprechen; getraut wird vom ordinierten Pfarrer<sup>17</sup>, denn nur er handelt anstatt und auf Befehl als berufener Diener der Kirche; der Kern der Trauung ist das „Zusammensprechen“ – die pronuntiatio. Auch der Segen ist wichtig und die Kirche muß sich fragen, was sie segnen kann und was nicht. Nach lutherischem Verständnis nichts, was nicht den Befehl oder die Verheißung Gottes hat. Wer heiratet, hat Gebet und Fürbitte nötig, wie schon Luther im Traubüchlein sagt: „denn wer von dem Pfarrherr oder Bischof Gebet und Segen begehrt, der zeigt damit wohl an (ob er’s gleich mit dem Munde nicht redet), in was Fahr und Not er sich begibt und wie hoch er des göttlichen Segens und gemeinen Gebets bedarf zu dem Stande, den er anfähet, wie sich’s denn auch wohl täglich findet, was Unglücks der Teufel anricht in dem Ehestande mit Ehebruch, Untreu, Uneinigkeit und allerlei Jammer.“<sup>18</sup>

Nicht geklärt ist damit die Frage, die sich uns heute durch die veränderte Rechtslage stellt, ob es klug ist, ohne standesamtliche Eheschließung nur kirchlich zu trauen. Freilich, eine in Gottes Augen gültige Ehe wäre es. Aber es ist ja nicht so, daß der Staat nun endlich zu der Einsicht gekommen ist, daß Theodor Harms doch recht hatte, sondern dem Staat ist völlig gleichgültig, was die Kirche tut. Grund zur Freude hätten wir, wenn Pfarrern für die Trauung die Rechte von Standesbeamten verliehen worden wären, und Christen sich die Ziviltrauung sparen könnten.

Ob es nicht klüger ist, weiterhin nur im Ausnahmefall *nur* kirchlich zu trauen, weil wir als Kirche keine Ehegerichtsbarkeit besitzen und nicht nachprüfen können, ob jemand bereits verheiratet oder mehrfach geschieden ist und eine verbindliche rechtliche Grundlage ja auch manche Vorteile bietet (Steuer, Unterhaltsansprüche bei Scheidung usw.), müssen die Juristen klären.

Persönlich liegt mir daran, deutlich zu sagen, was die Trauung ist. Ich möchte dies mit einem Zitat aus Bonhoeffers Traupredigt tun, in dem in brillanter Weise zum Ausdruck kommt, was ich über das Zusammenspiel von Konsensus und Pronuntiatio in der Trauung zu sagen versucht habe: „Indem Gott heute zu eurem Ja sein Ja gibt, indem Gottes Wille in euren Willen einwilligt, indem Gott euch euren Triumph und Jubel und Stolz läßt und gönnt, macht er euch doch zugleich zu Werkzeugen seines Willens und Planes mit euch und mit den Menschen. Gott sagt in der Tat in unbegreiflicher Herablassung sein

17 Diese Bestimmung gilt ausdrücklich in der SELK, Trauungen durch Vikare sind nicht statthaft.

18 BSLK, S. 530.

Ja zu eurem Ja; aber indem er das tut, schafft er zugleich etwas ganz Neues: er schafft aus eurer Liebe – den heiligen Ehestand. ... Ehe ist mehr als eure Liebe zueinander. Sie hat höhere Würde und Gewalt; denn sie ist Gottes heilige Stiftung, durch die er die Menschen bis ans Ende der Tage erhalten will. ... Wie die Krone den König macht und nicht schon der Wille zu herrschen, so macht die Ehe und nicht schon eure Liebe zueinander euch zu einem Paar vor Gott und vor den Menschen. ... Nicht eure Liebe trägt die Ehe, sondern von nun an trägt die Ehe eure Liebe.“<sup>19</sup>

19 *Bonhoeffer*, Dietrich, *Widerstand und Ergebung*, Hg. E.Bethge, München 1951 S. 42f.